

Vogtländischer Anzeiger.

2. Stück.

Plauen, Sonnabends den 12. Januar 1811.

Ihro Königl. Majest. von Sachsen 2c. 2c. 2c.
Mandat die Abstellung verschiedener In-
nungsgebrechen betreffend. De Dato
Dresden, den 7. December 1810.

Wir, Friedrich August, von Gottes
Gnaden König von Sachsen, 2c. 2c. 2c.
Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten,
Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft,
Kreis- und Amtshauptleuten, Amtleuten,
Schöffern und Verwaltern, Bürgermeistern
und Räten in den Städten, Richtern und
Schultheißen auf dem Lande, wie auch allen
Unsern Unterthanen Unsern Gruß, Gnade und
geneigten Willen, und sügen denselben hierdurch
zu wissen:

Daß Wir Unsere Landesväterliche Fürsorge
auf die ernstliche Abstellung der wahrzunehmen
gewesenen und, den deshalb eingezogenen Er-
kundigungen zu Folge, bei den mehresten In-
nungen der Künstler und Handwerker Unserer
Lande annoch statt findenden Gebrechen, zu Be-
förderung des allgemeinen Wohls Unserer ge-
treuen Unterthanen, gerichtet haben.

Wie Wir nun in dieser Hinsicht, nach reif-
licher Erwägung aller dahin einschlagenden Um-

stände, nicht nur wegen der in den meisten Dr-
ten Unserer Lande noch anzutreffenden Gesellen-
Laden, Bruderschaften oder Gesellenshaften,
geschärfere Maasregeln zu ergreifen, sondern
auch eine zweckmäßige Einschränkung der Her-
bergen, so wie der sogenannten Wäschten anzu-
ordnen, und, statt der bisher gebräuchlich ge-
wesenen Rundschaften, eine andere mit mehre-
rer Sicherheit verbundene Legitimationsweise
der wandernden Diener, Gesellen und Mühl-
bursche einzuführen, auch die unter den Gesellen
sich noch immer in Gewohnheit erhaltenen schäd-
lichen Handwerksmißbräuche nachdrücklich ab-
zustellen beschlossen haben; So haben Wir
nachstehendes Mandat, dessen genaueste Beob-
achtung Wir hiermit anbefehlen, entwerfen,
selbigem auch einige für nöthig erachtete Erläu-
terungen erlicher in dem Mandate, die General-
Innungs-Artikel betreffend, vom 8. Januar
1780, enthaltenen Vorschriften hinzufügen, und
solches alles in nachfolgende besondere Kapitel
zusammenfassen lassen.

Cap. I. Die Gesellenladen, Brü-
derschaften oder Gesellenshaf-
ten betr.

§. 1. Die in Unsern Landen noch beste-
henden